

Möglichkeiten der Beitragsentlastung

Teil 1

vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge

Nicht jeder ist in der Lage den von Träger und Gemeinde festgelegten Elternbeitrag aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Für ihn kommt folgende Möglichkeit in Betracht:

Die **vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt** nach entsprechender Antragstellung bei diesem Amt.

Dies ergibt sich aus:

- § 21 Absatz 6 Satz 1 KiföG M-V:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist.“

- §§ 22, 90 SGB VIII und §§ 82, 85, 20 SGB XII:

Danach ist für die Bewertung der Unzumutbarkeit das Einkommen des/der AntragstellerIn oder beider Eltern als gemeinschaftliche Antragsteller ausschlaggebend.

Nach § 82 Absatz 1 SGB XII gehören zum Einkommen „alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit, Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“.

Anrechenbares Einkommen sind danach also alle Geldeinnahmen oder geldwerten Leistung, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und ohne Rücksicht darauf, ob sie der Besteuerung unterliegen. Dabei ist zunächst von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

Also:

- Arbeitseinkommen,
- Krankengeld,
- Arbeitslosengeld,
- Rente,
- Kindergeld,
- Mieteinnahmen,
- Wohngeld,
- Urlaubsgeld,
- Weihnachtsgeld,
- Zinsen aus Ersparnissen,
- freie Kost oder freie Wohnung,
- laufende Geschenke u.s.w.

(für einige der Positionen siehe auch „Gemeinsame Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Stand: 12.05.2011“)

Nicht angerechnet werden u. a.

- Leistungen nach dem SGB XII (einschließlich Bildungs- und Teilhabepaket)
- Leistungen nach dem SGB II (einschließlich Bildungs- und Teilhabepaket)
- Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG), weil durch diesen Leistungen nach SGB II vermieden werden
- Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14 b BaföG bei Betreuung während der regulären Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen
- Kindergeld bis zu 300 € pro Kind (s. § 10 Absatz 1 BEEG), da die Übernahme / der Erlass eine einkommensabhängige Leistung der Jugendhilfe ist
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (§ 90 Absatz 4 SGB VIII)
- Einkommen der Eltern, wenn die Hilfesuchende schwanger ist oder ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut (§ 19 Abs. 4 SGB XII),
- Einnahmen eines Stiefelternteils, mit Ausnahme von Kindergeld oder Kinderzuschuss zur Rente, die er als Berechtigter für Unterhaltsberechtigte des Ehepartners erhält,
- zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen, Erziehungsgeld, Leistungen aus der Pflegeversicherung (§ 83 Abs. 1 SGB XII),
- nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen, z.B. Kinderbetreuungskosten nach dem SGB II oder III, da diese neben einem Kostenbeitrag als zweckgleiche Leistungen einzusetzen sind
- Schmerzensgeld (§ 83 Abs. 2 SGB XII),
- Zuwendungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege in gewissem Rahmen (§ 84 Abs. 1 SGB XII),
- Schenkungen, wenn ihre Berücksichtigung eine besondere Härte für den Empfänger bedeuten würde (§ 84 Abs. 2 SGB XII),
- Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind (Sparzulagen gehören aber zum Einkommen)
- Auslöse und Spesen, wenn sie Ersatz für tatsächliche Aufwendungen sind
- der Mietwert eines selbst bewohnten Eigenheims
(siehe dazu „Gemeinsame Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Stand: 12.05.2011“)

Nach § 82 Absatz 2 SGB XII sind bei der Berechnung im Sinne einer Bereinigung vom monatlichen Bruttoeinkommen abzuziehen:

- „auf das Einkommen zu entrichtende Steuern“ (Lohn-, Gewerbe-, Umsatz- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag),
- „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung“ (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitsloseneinkommen, jedoch nur die von den Arbeitnehmern selbst zu tragenden Anteile und freiwilligen Beiträge vom nicht Pflichtversicherten, sowohl zur Kranken-, als auch zur Pflege- und Rentenversicherung),

Nach Abzug dieser Beträge liegt das Nettoeinkommen vor.

Vom Nettoeinkommen sind dann noch abzuziehen:

- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind,
 - Beiträge zu Versicherungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind (private Haftpflicht, Lebens-, Ausbildungs- und Aussteuerversicherung)
 - geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten, z.B.: - notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel wie Berufsbekleidung, Werkzeuge, besondere Reinigungsmittel, Fachliteratur, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, gilt ein monatlicher Pauschbetrag von 5,20 €,
 - notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (ab ca. 2 km) ist ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte anrechnungsfähig, bei Nutzung des eigenen Pkw wird ein Pauschbetrag von monatlich 5,20 € für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt, maximal bis 40 km,
 - Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaft)
 - notwendige Mehraufwendungen, die bei doppelter Haushaltsführung anfallen (§ 3 Abs. 7 der VO zu § 82 SGB XI)
 - das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches
- (siehe auch „Gemeinsame Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Stand: 12.05.2011“)

Nach Abzug dieser Positionen liegt das bereinigte Nettoeinkommen vor.

Der Antragstellung sollten folgende Unterlagen-Kopien beigelegt werden:

- Nettoeinkommen (Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen – in der Regel die letzten 3)
 - Urlaubs-, Weihnachtsgeld
 - Leistung der ARGE o. Agentur für Arbeit (auch BAB)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Renten (EU-Rente, BU-Rente, Witwenrente, Halbwaisenrente, Erziehungsrente)
 - Sonstige Einkünfte / Nebeneinkommen
 - Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld
 - Kinderbetreuungskosten
 - Kindergeld / Kinderzuschlag (Arbeitgeber o. Familienkasse)
 - Unterhalt / Unterhaltsvorschuss / Ehegattenunterhalt
 - Kosten der Unterkunft (ohne Heiz- u. Warmwasserkosten)
 - Wohngeld
 - Beiträge zur Haftpflicht- und Hausratsversicherung
 - Beiträge zur Krankenversicherung
 - Beiträge zu Berufsverbänden / Gewerkschaften
 - Fahrtkosten (Monatsfahrkarte oder eine Tour von der Wohnung zum Dienstort)
- (vgl. dazu auch http://www.schwerin.de/?internet_navigation_id=219&internet_inhalt_id=278)

Zusätzlich (vgl. Dienstleistungsportal Mecklenburg-Vorpommern) ist eine Bestätigung der (über eine Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis verfügende) Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson vorzulegen. (Aus dieser muss hervorgehen, welche Betreuungsart und welcher Betreuungsumfang (Ganztags-, Halbtags-, Teilzeitplatz) besteht, wie hoch der Elternbeitrag ist und seit wann das Kind betreut wird.) (siehe http://www.service.mv.de/cms/DLP_prod/DLP/Lebenslagen/Buerger/Kindertagesfoerderung/04_Elternbeitrag_Dienste/Antrag_auf_Beitragsermaessigung_Uebernahme_der_Kosten_fuer_Kindertageseinrichtungen_und_Kindertagespflege/index.jsp?&gesamt=true)

§ 85 SGB XII enthält schließlich die entscheidende Aussage darüber, wann die Aufbringung des Elternbeitrages nicht mehr zuzumuten ist. Nämlich dann, „wenn während der Dauer des Bedarfs (das) monatliche Einkommen ..eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus:

- einem Grundbetrag in Höhe des 2-fachen der Regelbedarfsstufe 1 gem. Anlage zu § 28,
- den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
- einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 gem. Anlage zu § 28 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig wären.“

Zu den Kosten der Unterkunft gehören laut „Gemeinsamer Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Stand: 12.05.2011“:

- tatsächliche Aufwendungen (bei Eigenheim oder Eigentumswohnung Aufwendungen gem. § 7 Absatz 2 VO zur Durchführung des § 82 SGB XII zzgl. Kosten der Gebäudeversicherung; keine Beachtung finden Tilgungsbeträge und Aufwendungen zur Verbesserung/Wertsteigerung des Grundstücks),
- Nebenkosten (ohne Heizung) wie Wassergeld, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung
- Zu beachten ist, dass für im Haushalt lebende Personen, die sich selbst unterhalten oder Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger haben, ein angemessener Mietanteil abgesetzt wird.

Ein Familienzuschlag wird entsprechend „Gemeinsamer Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Stand: 12.05.2011“ folgenden Personen gewährt:

- einem Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben
- dem/der Antragstellerin und jeder Person, die überwiegend vom Pflichtigen unterhalten wird, insbesondere wenn der Pflichtige für dessen Unterhalt mehr als 50 % des Familienzuschlags aufwendet
- einer Person, der der Pflichtige nach der Entscheidung über die Hilfestellung unterhaltspflichtig wird (= Haushaltsangehöriger)
- außerdem:
 - unterhaltsberechtigten Personen außerhalb des Haushaltes; statt des Familienzuschlages kann bei diesen auch der tatsächlich gezahlte Unterhalt anerkannt werden
 - gemeinsamen Kindern, auch wenn der Stiefelternteil den höheren finanziellen Unterhalt leisten kann
- für den Stiefelternteil in Abweichung zu § 85 Abs.1 Nr.3 SGB XII, sofern er sich nicht selbst unterhält.

Liegt das Einkommen danach über der Einkommensgrenze, ist nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB XII „die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten“, es sei denn, das Einkommen lässt sich noch um besondere Belastungen vermindern, z.B. nach „Gemeinsamer Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Stand: 12.05.2011“ um:

- Schuldverpflichtungen, z.B. Abzahlungsverpflichtungen aus vertretbaren Ratenkäufen, die nicht der Beschaffung von Luxusgütern dienen (z.B. Finanzierung von Einrichtungs- und Haushaltsgeräten oder Gegenständen des täglichen Bedarfs)
 - Kosten im Zusammenhang mit Familienereignissen (Geburt, Konfirmation, Kommunion, Heirat, Beerdigung)
 - Aufwendungen für Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
 - Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten, soweit diese nicht durch Familienzuschläge nach § 85 SGB XII gedeckt sind.
 - Stiefeltern, die ein eigenes Einkommen haben, sind im Verhältnis ihrer Einkünfte zu den Einkünften ihres Ehegatten / Lebenspartners an den Kosten für gemeinsame Belastungen zu beteiligen. Können deren wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ermittelt werden, gelten sie nach § 426 BGB als Gesamtschuldner, so dass von einem 50%igen Kostenanteil auszugehen ist.
- (entnommen aus „Gemeinsame Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Stand: 12.05.2011“)

Bleibt nach Abzug auch dieser Positionen das Einkommen über der Einkommensgrenze, wird nach Ermessen entschieden. Nach „Gemeinsamer Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Stand: 12.05.2011“ wird ein Einsatz von 50 % des überschießenden Betrags als zumutbar angesehen.

Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, bedeutet dies nicht automatisch, dass der zu zahlende Elternbeitrag unzumutbar ist, § 88 Absatz 1 KiföG M-V. Nach „Gemeinsamer Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Stand: 12.05.2011“ wird darauf hingewiesen, dass die „Ermessensentscheidung mit besonderer Sorgfalt zu treffen ist“. „In aller Regel sollten Verpflichtete nur in Höhe der durch die teilstationäre Betreuung des Kindes ersparten Aufwendungen in Anspruch genommen werden.“

Zum Nachlesen:

- Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII
http://www.gesetze-im-internet.de/bshg_76dv/index.html
- Anlage SGB XII (zu § 28) Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro
- Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/rbeg/BJNR045310011.html>